S 9 KR 1655/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 1655/22 ER
Datum	30.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 159/23 B ER
Datum	06.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 30.01.2023 geÃ¤ndert.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.09.2022 aufschiebende Wirkung hat.

Die weitergehende Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 897,66Â â¬ festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Aufschlagszahlung nach Â§Â 275c Abs.Â 3 FÃ¼nftes Buch SozialgesetzbuchÂ *(SGBÂ V)*.

Der Antragsteller ist TrÃ¤ger eines Krankenhauses, das vom 29.12.2020 bis 06.04.2021 die bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversicherte X.Â *(*Â 00.00.0000)*Â teilstationÃ¤r behandelte. HierfÃ¼r rechnete der Antragsteller gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin insgesamt 17.419,34Â â¬ abÂ *(Rechnung vom 20.05.2021)*. Die Antragsgegnerin beglich diese Rechnung zunÃ¤chst vollstÃ¤ndig, leitete aber eine AbrechnungsprÃ¼fung durch den Medizinischen DienstÂ *(MD)*Â ein, der eine sekundÃ¤re Fehlbelegung feststellte. Die teilstationÃ¤re Behandlung habe um 17 Tage verkÃ¼rzt werden kÃ¶nnen. Die Antragsgegnerin machte daraufhin die Erstattung von 3.555,38Â â¬ geltend und verrechnete diesen Betrag gegen andere (unstreitige) VergÃ¼tungsansprÃ¼che des Antragstellers.

Daneben setzte die Antragsgegnerin gegenÃ¼ber dem Antragsteller eine Aufschlagszahlung i.H.v. 897,66Â â¬ festÂ *(Bescheid vom 13.09.2022)*. Die KlÃ¤gerin erhob hiergegen Widerspruch. Dieser ist bislang nicht beschieden.

Am 02.12.2022 hat der Antragssteller hiergegen um einstweiligen Rechtsschutz bei dem SozialgerichtÂ *(SG)*Â KÃ¶ln nachgesucht.

Er hat vorgetragen, Widerspruch und Klage gegen die Geltendmachung des Aufschlags hÃ¤tten keine aufschiebende Wirkung, diese sei jedoch anzuordnen. Nach summarischer PrÃ¼fung sei der Aufschlagsbescheid rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Die Regelung zur Aufschlagszahlung sei auf teilstationÃ¤re BehandlungsfÃ¤lle nicht anwendbar. Wegen der Rechtswidrigkeit des Aufschlagsbescheides bestehe auch kein Rechtsgrund, den Aufschlagsbetrag einzubehalten.

Der Antragsteller hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die aufschiebende Wirkung zum Aufschlagsbescheid der Antragsgegnerin vom 13.09.2022 nach Einlegung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23.09.2022 anzuordnen;

die Antragsgegnerin leiste eine RÃ¼ckerstattung i.H.v. 897,66Â â¬ an den Antragsteller.

Die Antragsgegnerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vom 02.12.2022 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat ihren Aufschlagsbescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig gehalten. Ein Aufschlagsbescheid sei auch fÃ¼r BehandlungsfÃ¤lle aus den Jahren 2020 und 2021 zu erlassen. Richtiger AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Berechnung der AufschlÃ¤ge sei der Zeitpunkt der leistungsrechtlichen Entscheidung. Die ErmÃ¤chtigung zur Erhebung von Aufschlagszahlungen habe nÃ¤mlich bereits m.W. ab Anfang 2020 in Kraft treten sollen; daher greife das Argument nicht, dass eine zwingende VerknÃ¼pfung einer qualitÃ¤tsabhÃ¤ngigen PrÃ¼fquote und des Aufschlags gesetzgeberische Intention gewesen sei. Das, was fÃ¼r vollstationÃ¤re Behandlungsformen gelte, sei zudem erst recht auf eine teilstationÃ¤re Behandlung anzuwenden.

Das SG hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Aufschlagsbetrag von 897,66Â â□¬ an den Antragsteller zurÃ¼ckzuerstattenÂ *(Beschluss vom 30.01.2023)*. Der Aufschlagsbescheid sei bereits deshalb offensichtlich rechtswidrig und die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil Â§Â 275c Abs.Â 3 SGBÂ V auf den vorliegenden Behandlungsfall in zeitlicher Hinsicht nicht anwendbar sei. Der Gesetzeswortlaut enthalte zwar keinen Hinweis darauf, welcher zeitliche AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Festsetzung der Aufschlagszahlung maÃ□geblich seiÂ *(â□□ab dem Jahr 2022â□□)*. Sinn und Zweck der Aufschlagszahlung sei nach der GesetzesbegrÃ¼ndung aber offensichtlich die Schaffung eines Anreizes fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ã□e Rechnungsstellung. Entscheidender AnknÃ¼pfungspunkt sei somit eine Rechnungsstellung der KrankenhÃ¤user im Jahr 2022. Auf einen zeitlichen AnknÃ¼pfungspunkt abzustellen, auf den das Krankenhaus keinen Einfluss mehr habe, sei dagegen weder zielfÃ¼hrend noch angemessen. Auf die leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkassen kÃ¶nne es daher nicht ankommen.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 28.02.2023 eingelegten Beschwerde.

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie ihr Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, vorliegend sei Â§Â 275c Abs.Â 3 S.Â 1 SGBÂ V in der Fassung anwendbar, die zum Zeitpunkt des Erlasses des streitbefangenen Aufschlagsbescheides gegolten habeÂ *(alte Fassung Ë□a.F.Ë□)*. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid sei zulÃ¤ssig gewesen. Dementsprechend gelte auch noch hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V a.F. Insoweit kÃ¶nnten auch die GrundsÃ¤tze des intertemporalen Prozessrechts nicht geltend gemacht werden, da jedenfalls zum Zeitpunkt der Antragstellung anderes Recht gegolten habe.

Sie beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 30.01.2023 aufzuheben.

Der Antragsteller hat seinen Antrag wÃ¤hrend des Beschwerdeverfahrens teilweise geÃ¤ndert. Er beantragt nunmehr noch,

festzustellen, dass sein Widerspruch vom 23.09.2022 gegen den Aufschlagsbescheid der Antragsgegnerin vom 13.09.2022 aufschiebende Wirkung hat.

Er trÃ¤gt vor, bis heute habe die Antragsgegnerin den Aufschlagsbetrag auch nicht zurÃ¼ckerstattet. Zwar sei Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V a.F. weiterhin anwendbar. Selbst wenn dies nicht der Fall wÃ¤re, habe die Antragsgegnerin jedoch zu Unrecht die Vollziehung des Aufschlagsbetrages vorgenommen. Hinsicht seines Antrages auf RÃ¼ckerstattung der geleisteten Aufschlagszahlung (Aufhebung der Vollziehung) komme ihm auch ein besonderes Aufhebungsinteresse zu. Dieses liege vorliegend in der beinahe willkÃ¼rlichen Missachtung des Willens des Gesetzgebers. Denn vorliegend stelle sich nicht die Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs des Â§Â 275c Abs.Â 5 SGBÂ V, weil Â§Â 275c Abs.Â 3 S.Â 1 SGBÂ V a.F. fÃ¼r teilstationÃ¤re BehandlungsfÃ¤lle nicht gelte. Zudem lasse sich das besondere Aufhebungsinteresse aus dem Rechtsgedanken der Â§Â§Â 109 Abs.Â 6, 415 SGBÂ V herleiten. Gerade in Zeiten hoher Inflation kÃ¶nne, weil KrankenhÃ¤user sehr energieintensiv seien, nicht argumentiert werden, dass der in Rede stehende Betrag nur ein kleiner Prozentsatz des Jahresumsatzes sei. Zum einen habe die Antragsgegnerin bislang in Ã¼ber 70 FÃ¤llen verrechnet und zum anderen angekÃ¼ndigt, â□□ungehindertâ□□ so fortfahren zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Verfahrensstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulÃ¤ssig, jedoch nur im dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet.

1. Soweit der Antragsteller seinen Antrag wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens dahingehend umgestellt hat, dass er nunmehr noch die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs begehre, betrifft dies nach dem Gesamtzusammenhang der AusfÃ¼hrungen allein den erstinstanzlichen Antrag zu 1). Der Antragsteller hÃ¤lt daneben seinen Antrag zu 2) auf Aufhebung der Vollziehung â□□ konkret: RÃ¼ckerstattung der geleisteten Aufschlagszahlung â□□ aufrecht, wenn er nÃ¤her zu seinem besonderen Interesse an der Aufhebung der Vollziehung vortrÃ¤gt. Insoweit beantragt der Antragsteller mithin sinngemÃ¤Ã□ weiterhin, die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

2. Soweit die Antragsgegnerin sich gegen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung wendet, ist ihre Beschwerde lediglich insoweit erfolgreich, als â□□ entsprechend dem im Beschwerdeverfahren geÃ¤nderten Antrag des Antragstellers â□□ lediglich noch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 13.09.2022 festzustellen ist.

Ist â□□ wie hier â□□ umstritten, ob einem Widerspruch kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukommt, kann der WiderspruchsfÃ¼hrer eine entsprechende Feststellung

beanspruchen. Dabei kann dahinstehen, ob die Befugnis des Gerichts zur einer solchen Feststellung letztlich bereits als Minus im Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Â§Â 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 2 SGG selbst enthalten istÂ *(so LSG NRW, Beschluss vom 30.05.2016 â□□ L 8 LW 5/15 B ER; juris Rn.Â 24; Beschluss vom 27.05.2013 â□□ L 11 KA 16/13 B ER, juris Rn.Â 25; Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2.Â Aufl. 2022, Â§Â 86b Rn.Â 254; Ã¤hnlich auch ThÃ¼rLSG, Beschluss vom 04.02.2005 â□□ L 3 AL 484/04 B ER, juris Rn.Â 26: Erst-recht-Schluss)*Â oder aus einer analogen Anwendung dieser Vorschrift folgtÂ *(so wohl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl. 2020, Rn.Â 15 m.w.N.)*. In jedem Fall sind beide AntrÃ¤ge letztlich auf dasselbe Rechtsschutzbegehren gerichtet. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung geht lediglich insoweit weiter als deren bloÃ□e Feststellung, als sie ein rechtsgestaltendes Element enthÃ¤lt, eben die Anordnung der aufschiebenden Wirkung als solcheÂ *(vgl. Burkiczak, a.a.O. Rn.Â 232)*.

Vorliegend hat der Widerspruch des Antragstellers gegen den angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin aufgrund der zum 29.12.2022 erfolgten Ã□nderung des Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung.

GemÃ¤Ã□ Â§Â 86a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Von den in Â§Â 86a Abs.Â 2 SGG aufgezÃ¤hlten Ausnahmen, in denen die aufschiebende Wirkung entfÃ¤llt, ist keine einschlÃ¤gig. Insbesondere ist die aufschiebende Wirkung nicht (mehr) gesetzlich vorgeschriebenÂ *(dazu a)*, noch hat die Antragsgegnerin sie angeordnetÂ *(dazu b)*. Die aufschiebende Wirkung ist auch nicht deshalb entfallen, weil der Widerspruch unzulÃ¤ssig geworden wÃ¤reÂ *(dazu c)*.

a) Nach Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 4 SGG entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung in (anderen) durch Bundesgesetz vorgeschriebenen FÃ¤llen. Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ VÂ *(i.d.F. des MDK-Reformgesetzes vom 14.12.2019,* BGBl.Â I 2789*)*Â sah zwar noch vor, dass Widerspruch und Klage auch gegen die Geltendmachung des Aufschlags nach Â§Â 275c Abs.Â 3 SGBÂ V keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Regelung hat der Gesetzgeber jedoch m.W.v. 29.12.2022 auf WidersprÃ¼che und Klagen gegen die Ermittlung der PrÃ¼fquote nach Â§Â 275c Abs.Â 4 SGBÂ V beschrÃ¤nkt. Soweit die Regelung bis dahin vorsah, dass auch Widerspruch und Klage gegen die Geltendmachung eines Aufschlags keine aufschiebende Wirkung haben, hat er sie gestrichen. Stattdessen hat der Gesetzgeber einen neuen Â§Â 275c Abs.Â 3 S.Â 4 SGBÂ V angefÃ¼gt, der lediglich regelt, dass die Geltendmachung des Aufschlags im Wege elektronischer DatenÃ¼bertragung erfolgt und der GKV-Spitzenverband Bund mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft das NÃ¤here hierzu vereinbartÂ *(Art.Â 1 Nr.Â 7 Buchst.Â b und c des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes Ë□KHPflEGË□ vom 20.12.2022,* BGBl.Â I 2793*)*.

Die Ã□nderung ist seit ihrem Inkrafttreten auch im vorliegenden Verfahren zu beachten, obschon sowohl in dem Zeitpunkt, als der Antragsteller am 02.12.2022 bei dem SG seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung angebracht hat, als auch in dem, als er seinen Widerspruch erhob, noch Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1

SGBÂ V a.F. galt. Dies folgt aus den GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Prozessrechts.

aa) Nach den GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Prozessrechts sind Ãnderungen der Rechtslage grds. ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anzuwendenÂ *(BSG, Urteil vom 23.06.2015 â B 1 KR 26/14 R, amtl. Rn.Â 10; Urteil vom 08.10.2014 â B 3 KR 7/14 R, amtl. Rn.Â 13; Beschluss vom 16.12.2009 â B 7 AL 146/09 B, juris Rn.Â 8; alle m.w.N.; zum Ganzen auch Keller, a.a.O. vor Â§Â 143 Rn.Â 10e)*. Eine Ãnderung des Verfahrensrechts erfasst damit grds. auch anhÃ¤ngige Rechtsstreitigkeiten, wenn Ãbergangsregelungen nichts Abweichendes regelnÂ *(BVerfG, Beschluss vom 07.07.1992 â 2 BvR 1631/90 u.a., juris Rn.Â 43 m.w.N.; vgl. auch Nds. OVG, Beschluss vom 08.06.2023 â 14 ME 15/23, juris Rn.Â 16Â ff.)*. FÃ¼r das Verwaltungsverfahrensrecht gilt i.Erg. nichts anderesÂ *(dazu BSG, Urteil vom 14.04.2011 â B 8 SO 18/09 R, juris Rn.Â 13)*. Dies zugrundegelegt, war die Streichung der sofortigen Vollziehbarkeit von WidersprÃ¼chen und Klagen gegen die Geltendmachung von AufschlÃ¤gen ab ihrem Inkrafttreten zum 29.12.2022 auch im vorliegenden Verfahren zu beachten. Bei Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V handelte und handelt es sich weiterhin um eine verfahrensrechtliche Regelung, denn sie schreibt konstitutiv vor, dass in den dort geregelten FÃ¤llen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

bb) Ein Ausnahmefall von dem vorgenannten Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts liegt hier nicht vor. Zwar darf eine nachtrÃ¤gliche BeschrÃ¤nkung von Rechtsmitteln gerade nicht zum Fortfall der Statthaftigkeit bereits eingelegter Rechtsmittel fÃ¼hrenÂ *(BVerfG, a.a.O.; Beschluss vom 17.03.2005 â 1 BvR 308/05, juris Rn.Â 15)*. Die vorgenannte Regel findet vielmehr verfassungsrechtliche Grenzen, wenn rechtsstaatliche GrundsÃ¤tze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dies gebieten; dies gilt etwa, wenn der Gesetzgeber auf eine bislang gegebene verfahrensrechtliche Lage, in der ein Prozessbeteiligter sich befindet, einwirkt und eine unter der Geltung des alten Rechts entstandene prozessuale Rechtsposition nachtrÃ¤glich verÃ¤ndert oder beseitigt. Zwar ist das Vertrauen in den Fortbestand verfahrensrechtlicher Regelungen im Allgemeinen weniger geschÃ¼tzt als das Vertrauen in die Aufrechterhaltung materieller Rechtspositionen, im Einzelfall kÃ¶nnen aber verfahrensrechtliche Regelungen ihrer Bedeutung und ihres Gewichts wegen in gleichem MaÃe schutzwÃ¼rdig sein wie BesitzstÃ¤nde des materiellen RechtsÂ *(BSG, Urteil vom 25.04.2013 â B 8 SO 21/11 R, amtl. Rn.Â 12)*. Derartige schutzwÃ¼rdige Verfahrensrechtspositionen bestehen vorliegend aber weder aufseiten des Antragstellers noch der Antragsgegnerin.

ZunÃ¤chst benachteiligt die Streichung der sofortigen Vollziehbarkeit von Bescheiden Ã¼ber die Geltendmachung eines Aufschlags den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Im Gegenteil: Die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs tritt nunmehr kraft Gesetzes ein. Weiter verliert der Antragsteller i.Erg. auch kein Rechtsmittel. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist seitdem zwar unzulÃ¤ssig, dem Antragsteller steht nÃ¶tigenfalls aber ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung analog Â§Â 86b Abs.Â 1 SGG zur VerfÃ¼gung.

Der Antragsgegnerin kommen i.Erg. ebenfalls keine schutzwÃ¼rdigen Verfahrenspositionen zu. Inwieweit dies schon daraus folgt, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller bei Erlass des Aufschlagsbescheides in einem Ã□ber-UnterordnungsverhÃ¤ltnis gegenÃ¼bertrat, kann dabei dahinstehen. Denn jedenfalls bleibt der Antragsgegnerin ein etwaiger materiell-rechtlicher Anspruch auf die geltend gemachte Aufschlagszahlung auch bei Anwendung des Â§Â 275c SGBÂ V n.F. in der Sache ohnehin erhalten. Der Aufschlagsbescheid ist lediglich nicht mehr kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der angefochtene Bescheid verliert dadurch aber nicht seine VerwaltungsaktqualitÃ¤t. Der Antragsgegnerin bleibt mithin die MÃ¶glichkeit, unter den Voraussetzungen des Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 5 SGG die sofortige Vollziehung anzuordnenÂ *(vgl. dazu sogleich unten b)*. Dem lÃ¤sst sich auch nicht entgegenhalten, dass eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nur in FÃ¤llen mÃ¶glich ist, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten ist. Denn wo das Vollzugsinteresse nicht Ã¼berwiegt, spricht ohnehin wenig fÃ¼r eine verfassungsrechtlich schÃ¼tzenswerte Verfahrensposition.

cc) Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Regelungszusammenhang, in dem die Ã□nderung des Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V erfolgte. Der Senat verkennt nicht, dass der Gesetzgeber die Anordnung, dass Widerspruch und Klage auch gegen die Geltendmachung des Aufschlags nach Â§Â 275c Abs.Â 3 SGBÂ V wohl deshalb gestrichen hat, weil er davon ausging, dass die Geltendmachung der AufschlÃ¤ge â□□nicht lÃ¤nger als Verwaltungsakt ausgestaltet [werde]â□□. Verbunden mit der Streichung der entsprechenden Regelung in Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V sei â□□die Klarstellung, dass Krankenkassen AufschlÃ¤ge kÃ¼nftig als Realakte im GleichordnungsverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber den KrankenhÃ¤usern geltend [machten]â□□Â *(BT-Drs.Â 20/3876, 51)*. Auch danach ist fÃ¼r eine anderslautende Auslegung i.Erg. kein Raum. Zwar lÃ¤sst sich der GesetzesbegrÃ¼ndung in der Tat nicht zweifelsfrei entnehmen, dass der Gesetzgeber das Verfahrensrecht zielgerichtet auch fÃ¼r seinerzeit bereits anhÃ¤ngige WidersprÃ¼che und Klagen hÃ¤tte Ã¤ndern wollen. Das Gegenteil ist jedoch ebenso wenig der Fall. Eine nach den GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Prozessrechts grds. notwendige Ã□bergangsregelungÂ *(vgl. oben aa)*Â hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Zudem war es ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung gerade Anliegen der Neuregelung, den mit der Geltendmachung der AufschlÃ¤ge und der Bearbeitung etwaiger WidersprÃ¼che verbundenen administrativen Aufwand zu verringernÂ *(vgl. BT-Drs. a.a.O.)*. Diesen Zweck befÃ¶rdert aber eine Anwendung der Neuregelung auch auf solche FÃ¤lle, in denen bei Inkrafttreten des Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V a.F. bereits ein Widerspruch oder eine Klage anhÃ¤ngig war, jedenfalls insoweit, als insbesondere Verfahren Ã¼ber AntrÃ¤ge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung entfallen kÃ¶nnen.

b) Die Antragsgegnerin hat die aufschiebende Wirkung auch nicht gem. Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 5 SGG angeordnet. Zwar hat sie in dem angefochtenen Bescheid ausdrÃ¼cklich Folgendes ausgefÃ¼hrt:

â□□Der festgesetzte Betrag ist sofort fÃ¤llig; der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und der Betrag ist sofort vollstreckbar (Â§Â 275c AbsÂ 5

SGBÂ V in Verb mit Â§Â 86a SGG)â□□

Hierin liegt jedoch schon deshalb keine Anordnung der sofortigen Vollziehung, weil die Antragsgegnerin bei Erlass ihres Bescheides noch â□□ und insoweit nach Â§Â 275c Abs.Â 5 S.Â 1 SGBÂ V a.F. auch zu Recht â□□ davon ausgegangen sein dÃ¼rfte, dass dieser kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und es einer Anordnung nach Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 5 SGG daher gar nicht bedurfte. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wÃ¤re die entsprechende Anordnung mangels schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung jedoch formell rechtswidrig (*vgl. etwa Richter in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2.Â Aufl. 2022,* Â§Â 86a SGG *Ë□Stand: 15.06.2022Ë□, Rn.Â 58*).

c) Die aufschiebende Wirkung ist auch nicht deshalb entfallen, weil der in der Hauptsache erhobene Widerspruch unzulÃ¤ssig geworden wÃ¤re. Dieser ist und bleibt vielmehr statthaft. Dabei kann dahinstehen, ob die Geltendmachung eines Aufschlags unter Â§Â 275c Abs.Â 3 S.Â 4 SGBÂ V n.F. im Wege elektronischer DatenÃ¼bertragung kÃ¼nftig keinen Verwaltungsakt mehr darstellt und ein Widerspruch deshalb unstatthaft wÃ¤reÂ *(dafÃ¼r wohl BT-Drs. a.a.O., S.Â 51*;Â *zur MÃ¶glichkeit elektronisch erlassener Verwaltungsakte vgl. aber* Â§Â 33 Abs.Â 2 S.Â 1 *Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Ë□SGBÂ XË□)*. MaÃ□geblich dafÃ¼r, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, ist indes allein, ob die Voraussetzungen des Â§Â 31 S.Â 1 SGBÂ X erfÃ¼llt sindÂ *(vgl. Littmann in Hauck/Noftz, SGBÂ X Ë□Stand: XII/2011Ë□, Â§Â 31 Rn.Â 18)*. In jedem Fall folgt aus dem oben erlÃ¤uterten Grundsatz des intertemporalen ProzessrechtsÂ *(vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 17.03.2005, a.a.O.)*Â aber, dass RechtsÃ¤nderungen gerade nicht zum Fortfall bereits eingelegter Rechtsbehelfe â□□ hier: des Widerspruchs â□□ fÃ¼hren.

d) Auf die Auslegung des Â§Â 275c Abs.Â 3 S.Â 1 SGBÂ V sowohl hinsichtlich des zeitlichenÂ *(â□□Ab dem Jahr 2022â□□)*Â als auch des sachlichen AnwendungsbereichsÂ *(auf teilstationÃ¤re Behandlungen)*Â kommt es vorliegend nach allem nicht an. Gleiches gilt fÃ¼r die Frage, ob Â§Â 11 Abs.Â 4 S.Â 1 der PrÃ¼fverfahrensvereinbarung vom 22.06.2021Â *(â□□lediglich eine vom Krankenhaus nicht bestrittene, geeinte oder rechtskrÃ¤ftig festgestellte Erstattungsforderungâ□□)*Â eine Aufrechnung Ã¼berhaupt erlaubt oder insoweit nicht das aus Â§Â 15 Abs.Â 4 des Vertrages nach Â§Â 112 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ V â□□ Allgemeine Bedingungen der Krankenhausbehandlung â□□ folgende Aufrechnungsverbot entgegensteht.

3. Soweit das SG die Antragsgegnerin zwecks Aufhebung der Vollziehung verpflichtet hat, den Aufschlagsbetrag von 897,66Â â□¬ an den Antragsteller zurÃ¼ckzuerstatten, ist die Beschwerde unbegrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã□ Â§Â 86b Abs.Â 2 S.Â 2 SGG kann das Gericht, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder â□□ wie hier â□□ befolgt worden ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnenÂ *(zur Anwendung bei einer Feststellung der aufschiebenden Wirkung Cantzler in BeckOK-SozR Ë□Stand: VI/2023Ë□,* Â§Â 86b SGG *Rn.Â 47)*. Eine Vollzugsfolgenbeseitigungsanordnung nach Â§Â 86b Abs.Â 1 S.Â 2 SGG ergeht dabei ggf. aufgrund einer gegenÃ¼ber der nach

Â§Â 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 2 SGG eigenstÃ¤ndigen InteressenabwÃ¤gungÂ *(LSG NRW, Beschluss vom 14.10.2020 â L 12 AS 721/20 B ER, juris Rn.Â 29 m.w.N.)*. Dabei ist das Ã¶ffentliche Interesse am Fortbestand des Vollzugs gegen das Interesse des Antragstellers an der Aufhebung der VollziehungsmaÃnahme abzuwÃ¤genÂ *(Keller, a.a.O. Rn.Â 10a)*. Es muss ein besonderes Interesse des Betroffenen dargelegt werdenÂ *(vgl. Burkiczak, a.a.O. Rn.Â 270)*.

Nach diesen MaÃstÃ¤ben Ã¼berwiegt vorliegend das Aufhebungsinteresse. Dabei kann offenbleiben, inwieweit das EntschlieÃungsermessen des Gerichts (âObâ) i.R.d. Â§Â 86b Abs.Â 1 S.Â 2 SGG eingeschrÃ¤nkt istÂ *(dafÃ¼r Wahrendorf in BeckOGK-SGG ËStand: V/2023Ë, Â§Â 86b Rn.Â 145, weil der Rechtsstaat rechtswidrige Fakten nicht hinnehmen mÃ¼sse; kritisch: Keller, a.a.O. Rn.Â 10a; Harks in Hennig, SGG ËStand: I/2020Ë, Â§Â 86b Rn.Â 32Â f.; offen dagegen LSG NRW, Beschluss vom 06.01.2004 â L 11 B 17/03 KA ER, juris Rn.Â 49)*. Zwar betrifft das vorliegende Verfahren einen Zahlungsstreit zwischen zwei TrÃ¤gern der Ã¶ffentlichen Hand. Zudem steht ein verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig geringer Betrag von 897,66Â â¬ im Streit. Auf die HÃ¶he des Betrages kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht abgestellt werden. Vielmehr hat der Antragsteller hierzu vorgetragen, dass die Antragsgegnerin in seinerzeit Ã¼ber 70 FÃ¤llen bereits eine Verrechnung vorgenommen habe. Die Antragsgegnerin ist diesem Vorbringen nicht entgegengetreten. Danach besteht auch fÃ¼r den Senat kein Anhaltspunkt, am diesbezÃ¼glichen Vortrag des Antragstellers zu zweifeln.

4. Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung folgen aus Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung bzw. Â§Â§Â 63 Abs.Â 2 S.Â 1, 52 Abs.Â 3 S.Â 1, 47 Abs.Â 1 S.Â 1 Gerichtskostengesetz.

5. Dieser Beschluss ist unanfechtbarÂ *(Â§Â 177 SGG)*.

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024